

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 17a Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der Fassung vom 27.01.2022 i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

### **Feststellung**

1. Während der Geltung der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 der CoronaVO liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am 27.01.2022 seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen (23.01. bis 27.01.) **unter** dem Schwellenwert von **1.500** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus. Nach § 17a CoronaVO treten damit **ab Freitag, den 28.01.2022, 0:00 Uhr** die in § 17a Abs. 2 CoronaVO genannten weitergehenden infektionsschützenden Maßnahmen **außer** Kraft.
  
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 15.09.2021 in der Fassung vom 27.01.2022 sieht in § 17a CoronaVO eine stadt- und landkreisbezogene „Hotspotstrategie“ vor. Liegt die 7-Tages-Inzidenz während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bei einem Schwellenwert von mindestens 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, hat dies das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung treten dann weitergehende infektionsschützende Maßnahmen in Kraft. Diese sind in § 17a Abs. 2 CoronaVO genannt.

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 CoronaVO entfallen die Maßnahmen aus § 17a Abs. 2 CoronaVO, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfung des Infektionsgeschehens feststellt, dass seit **fünf aufeinanderfolgenden Tagen** eine 7-Tages-Inzidenz von weniger als 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die fünf vor dem 28.01.2022 liegenden Tage werden explizit mitgezählt. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg hat deshalb am 27.01.2022 bekanntzugeben, dass die Maßnahmen aus § 17a Abs. 2 CoronaVO ab 28.01.2022, 0:00 Uhr außer Kraft treten. Dies erfolgt mit der vorliegenden Verfügung.

**Hinweis zur Veröffentlichung:**

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 28.01.2022, 0:00 Uhr als bekanntgegeben. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

27.01.2022

gez.  
Dietmar Allgaier  
Landrat